

Nutzerordnung der **Servicestelle Elementanalytik** der Universität des Saarlandes

Die Ordnung regelt die Nutzung (Servicebetrieb) der Analysegeräte der Servicestelle Elementanalytik (SEA) der Fachrichtung Chemie an der Universität des Saarlandes. Die Bedienung der Geräte obliegt ausschließlich den Mitarbeitern der SEA, Selbstmessbetrieb ist nicht möglich.

Inhaltsübersicht

- §1 Geltungsbereich
- §2 Nutzungsberechtigte
- §3 Wissenschaftlich und technische Verantwortliche
- §4 In der SEA vorhandene Geräte
- §5 Zugangsregelung für angebotene Serviceleistungen
- §6 Pflichten bei der Nutzung von Serviceleistungen
- §7 Aufgaben, Rechte und Pflichten der für den Betrieb Verantwortlichen
- §8 Haftung des Gerätebetreibers/Haftungsausschluss
- §9 Nutzungszeitvergabe
- §10 Kostenpauschalen
- §11 Konsequenzen bei der Nichtbeachtung der Nutzerordnung
- §12 Inkrafttreten

§1 Geltungsbereich

Die Ordnung regelt die Nutzung der elementanalytischen Analysegeräte der Servicestelle Elementanalytik der UoS, Fachrichtung Chemie. Die Nutzungsordnung ist verbindlich für alle Serviceleistungen.

§2 Nutzungsberechtigte

Nutzungsberechtigt sind alle Arbeitsgruppen der UoS mit ihren Forschungsprojekten, externe universitäre Arbeitsgruppen sowie externe Arbeitsgruppen aus Industrie und Wirtschaft zum Zwecke der Forschung. Nicht berücksichtigt werden externe, kommerziell ausgerichtete Institute und Institutionen. Die Nutzung kann bei den verantwortlichen Personen (siehe §3) beantragt werden.

§3 Wissenschaftlich und technisch Verantwortliche

(1) Die Servicestelle Elementanalytik untersteht Prof. Dr. Guido Kickelbick, Professur für Anorganische Festkörperchemie der UoS.

(2) Die Koordinierung der Geräte untersteht PD Dr. Ralf Kautenburger, Leiter der Servicestelle Elementanalytik.

(3) Die Geräteverantwortlichen sind:

- a. PD Dr. Ralf Kautenburger (Wissenschaftlicher Leiter)
- b. Frau Traudel Allgayer (Technische Angestellte, Ansprechperson AAS- und ICP-OES)
- c. Susanne Harling (Technische Angestellte, Ansprechperson CHN-Analytik)

§4 In der SEA vorhandene elementanalytischen Geräte

- Agilent 7500cx ICP-MS (Agilent Technology, Waldbronn, Deutschland)
- PE Optima 2000 DV ICP-OES (Perkin Elmer LAS, Rodgau, Deutschland)
- PE 1100 F-AAS (Perkin Elmer LAS, Rodgau, Deutschland)
- Unicam 969 F-AAS (Thermo Scientific, Waltham, USA)
- Vario MICRO cube CHN-Elementanalysator (Elementar GmbH, Langenselbold, Deutschland)

§5 Zugangsregelung für angebotene Serviceleistungen

1. Als Nutzungsmodell der elementanalytischen Analysegeräte der Servicestelle ist ausschließlich der „Servicebetrieb“ (entsprechend dem [DFG-Vordruck 55.04](#)) vorgesehen. Die Bedienung der Geräte obliegt den Mitarbeitern der SEA, ein Selbstmessbetrieb ist nicht möglich.
2. Informationen und Kontaktdaten für Messanfragen sind öffentlich zugänglich über die Servicestelle Analytik der Anorganischen Festkörperchemie (<https://www.uni-saarland.de/lehrstuhl/kickelbick/servicestelle-analytik/elementanalytik-mit-icp-oes-und-icp-ms.html>).
Der potenzielle Nutzer erhält hier zunächst Informationen über die bestimmbaren Elemente, die Probenvorbereitung und das zugrundeliegende Messprinzip.
3. Anfragen können an PD Dr. Ralf Kautenburger gestellt werden, der die Geräte wissenschaftlich betreut. Forschungsanfragen werden durch erfahrenes und geschultes Personal der SEA wissenschaftlich, technisch und personell betreut unter ständigem Austausch mit dem Nutzer, der die Messanfrage gestellt hat.
4. Über den Antrag entscheiden die in §3 (1) (2) genannten Verantwortlichen.
5. Die Leitung der Servicestelle entscheidet im Fall von Ressourcen-Auslastung über eine verzögerte Annahme von Nutzungsanfragen. Proben werden, wenn möglich, ihren Anforderungen nach aufbewahrt und gemessen, sobald freie Kapazitäten vorhanden sind.

§6 Pflichten bei der Nutzung von Serviceleistungen

1. Die in §4 genannten elementanalytischen Geräte werden zu wissenschaftlichen Zwecken und nach den Richtlinien der UdS genutzt. Dabei müssen auch ethische Grundsätze und gesetzliche Regularien strikt eingehalten werden.
(<https://www.uni-saarland.de/verwaltung/ombudsperson/richtlinien.html>)
2. Bei Proben menschlichen oder tierischen Ursprungs muss der Genehmigungsnachweis erbracht werden (ethisches Komitee der jeweiligen verantwortlichen Institution bzw. genehmigter Tierversuchsantrag der jeweiligen Tierschutzbehörde).

3. Die allgemeinen Sicherheitsvorschriften für Proben und Laborarbeiten (allgemeine, verbindliche Laborordnung) müssen eingehalten werden.
4. Im Fall von Fachpublikationen sind die Beiträge des SEA nach wissenschaftlicher Gepflogenheit entsprechend zu berücksichtigen. Routinebeiträge der SEA sollten im Acknowledgement honoriert werden, bei wissenschaftlich-kreativer Kooperation von Nutzern und SEA Mitarbeitern werden Co-Autorenschaften bei Publikationen oder Anteile an Patenten angestrebt, in der Regel aber nicht eingefordert. Erfolgte Publikationen oder Patente, die auf Ergebnissen der erbrachten Serviceleistungen basieren, müssen den Verantwortlichen des SEA mitgeteilt werden.
5. Proben können über den Postweg (geltende Regeln zum Versand müssen beachtet werden) oder direkt bei den Geräteverantwortlichen nach Vereinbarung abgegeben werden. Nach Akzeptanz und durchgeführter Messung werden die ermittelten Daten elektronisch auf den zu übermittelnden E-Mail Account übertragen.

§ 7 Aufgaben, Rechte und Pflichten der für den Betrieb Verantwortlichen

1. Die in §3 (2) und (3) gelisteten Verantwortlichen verpflichten sich dazu, eine Dokumentation über die im Servicebetrieb gemessenen Proben zu erstellen. Sie sind die Ansprechpartner.
2. Die von den Betreibern aufgenommen Messdaten werden vertraulich behandelt.
3. Der Arbeitsumfang der SEA endet im Regelfall mit der Herausgabe der gemessenen Rohdaten. Weitergehende Datenbearbeitung, insbesondere Quantifizierungsberechnungen sind nicht Basisbestandteil des Arbeitsumfanges der SEA. Falls durchführbar, können diese Leistungen durch kostenpflichtige Zubuchung erworben werden. Rohdaten bzw. weiterführende Berechnungen werden, wenn möglich, in einem standardisierten Datenformat übermittelt.
4. Auf besonderen Wunsch können extra hergestellte Datenträger kostendeckend postalisch zugeschickt werden. USB-Sticks oder externe Festplatten dürfen aufgrund potenzieller Malware-Kontaminationen nicht als Datenträger benutzt werden.

§ 8 Haftung des Gerätebetreibers/Haftungsausschluss

1. Die UdS und ihre Geräteverantwortlichen übernehmen keine Garantie bzw. Haftung dafür, dass:
 - a. spezifische Messvorgaben durch die vorhandenen Geräte und deren Konfiguration erfüllt werden können,
 - b. notwendige Ressourcen jederzeit, störungsfrei, fehlerfrei und ohne Unterbrechung zur Verfügung gestellt werden können,
 - c. eine fehlerfreie und dauerhafte Datensicherung durchgeführt werden kann.
2. Die UdS und ihre Geräteverantwortlichen übernehmen keine Verantwortung für die Fehlerfreiheit der benutzten Software. Sie haften auch nicht für die Vollständigkeit und Qualität der Messdaten.
3. Die UdS und ihre Geräteverantwortlichen haften nicht für Schäden gleich welcher Art, die den Nutzer/innen aus der Inanspruchnahme der genannten Serviceleistungen entstehen sowie auch

insbesondere nicht für Schäden jedweder Art, die durch eigenverantwortlich getätigte Aufarbeitungen und Messungen entstanden sind.

§ 9 Nutzungszeitvergabe

Die Zuteilung der Messzeiten für die im Servicebetrieb zu messenden Proben erfolgt nach Probeneingang bzw. in Absprache mit den Geräteverantwortlichen.

Grundsätzlich haben alle berechtigten Interessenten gleiche Prioritäten, sofern dies die Kapazitäten zulassen. Im Fall völliger Auslastung erfolgt die Vergabe über einen Prioritätenschlüssel, wobei drittmittelgeförderte Kooperationen die höchste Priorität haben.

Mit abstufter Priorität werden Messzeiten folgendermaßen zugewiesen:

1. Arbeitsgruppen der Fachrichtung Chemie der UdS mit ihren Forschungsprojekten.
2. Arbeitsgruppen anderer Fachrichtungen der UdS mit ihren Forschungsprojekten.
3. Externe Forschungsvorhaben.

§ 10 Kosten

Für die Kosten der in Anspruch genommenen Leistungen werden für interne Arbeitsgruppen der UdS mit ihren Forschungsprojekten im Wesentlichen die reinen Betriebskosten inklusive eines Anteiles für die Gerätewartung und Geräte-Updates sowie für Verschleißmaterial veranschlagt. Für andere externe Nutzer können je nach Probenart bzw. Komplexität der Fragestellung auch höhere Kosten entstehen, die gesondert vereinbart werden, bevor die entsprechenden Analysen durchgeführt werden. Die Kostenbeiträge für externe Nutzer werden nach dem aktuell gültigen Verfahren der Trennungsrechnung abgerechnet. Die derzeitigen Kostenbeiträge sind zudem abhängig von der Probenart und dem Probenumfang und auf Anfrage erhältlich.

§ 11 Konsequenzen bei Nichtbeachtung der Nutzerordnung

Eine Missachtung der Regelungen kann zum Ausschluss der Nutzung der SEA führen.

§ 12 Inkrafttreten

Die Nutzerordnung der Servicestelle Elementanalytik der Universität des Saarlandes tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in der jeweils aktuellen Version (V1.0) in Kraft.

Saarbrücken, im September 2020